

der Ausstattung des Werkes desselben Verfassers »An den Nordpol« nicht überschreiten.

Herr Müller verpflichtet sich, hinsichtlich des Ganges und Tones der Erzählung Fühlung mit dem Verleger zu halten und dessen Ansichten zu berücksichtigen.«

Entwurf Nr. 16 (Kolportageroman) beginnt:

»§ 1. Der Schriftsteller Friedrich Lang übernimmt von dem Buchhändler Wilhelm Hartmann den Auftrag der Abfassung eines Kolportageromans.

§ 2. Der Roman soll das abenteuerliche Leben eines italienischen Briganten behandeln, den Titel führen »Camillo Nicolini, der Räuberkönig der Abruzzen, oder Tapferkeit und Liebe« und unter dem Decknamen »Nikolaus Graf von Schauenstein« erscheinen. Der Verfasser hat die Darstellung so einzurichten, daß sie 30 Hefte zu je 3 Druckbogen füllt und in jedem Hest mindestens eine aufregende, das Interesse der Leser von Hest zu Hest fesselnde Scene oder Handlung enthält.«

In diesen Fällen wird der Autor zur Schaffung eines selbständigen Geisteswerkes durch den Verleger angeregt. Kann sich zu Nr. 7 der Verleger vielleicht die Autorschaft des Werkes anmaßen, weil er dem Autor einige leitende Gesichtspunkte angiebt? Ja selbst bei der minderwertigen Kolportageromanfabrikation ist es die wenn noch so dürftige Phantasie des Autors, aus welcher die Gestalt und die Schicksale des Räuberkönigs Camillo Nicolini entspringen.

Derselbe Fall liegt vor, wenn der Verleger einen Autor mit der Bearbeitung oder Uebersetzung eines Werkes betraut. Wie wir in unserer mehrfach citierten Schrift »Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht« ausgeführt haben<sup>19)</sup>, liegt in der Uebersetzung auch eine individualisierende Thätigkeit. Das Recht an der Uebersetzung zweigt sich von dem geistigen Eigentum am Originalwerk ab, und bildet ein selbständiges geistiges Eigentum. Es muß daher dem Verleger vom Uebersetzer übertragen werden. Thut der Autor dies nicht, kann der Verleger nun auf Erfüllung klagen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die Uebersetzung dem Original als Nachbildung gegenüber steht und somit von der Zustimmung des Autors oder des geistigen Eigentümers abhängig ist. Weigert sich der Uebersetzer, dem Verleger die Uebersetzung zu überlassen, kann er von ihr keinen Gebrauch machen, ohne gegen den Individualschutz oder das geistige Eigentum zu verstößen.

In einem Fall treffen die Ausführungen Schürmanns und Voigtländers zu, nämlich wenn der vom Verleger Beauftragte keine eigene geistige Thätigkeit aufwendet, sondern nur als technischer Gehilfe des ersteren auftritt. Einen solchen Fall teilt Voigtländer unter Nr. 9 der Verlagsentwürfe mit:

»§ 1. Herr Polizeileutnant Felix Winter übernimmt von der Buchhandlung A. Wegener den Auftrag, das in deren Verlag erscheinende Adreßbuch der Stadt X von dessen zehntem Jahrgange (1889) an zu bearbeiten.

§ 2. Herr Winter verpflichtet sich hinsichtlich der Bearbeitung zu folgendem:

- a) Die Einrichtung und Druckeinteilung des Adreßbuchs bleibt die bisherige; jede etwaige Aenderung bedarf der Zustimmung des Verlegers.
- b) Als Unterlage für die Bearbeitung ist, wie seither, das seitens der Behörde zur Verfügung gestellte amtliche Material zu benutzen.«

u. s. w.

Hier entsteht an dem Adreßkalender kein geistiges Eigentum, weil in der Anordnung des Stoffs nicht nach eigenem, sondern nach einem vorgeschriebenen Plan verfahren wird.

Diese letztgenannte Möglichkeit führt uns dazu, noch die Fälle zu erörtern, wo neben dem geistigen Eigentum ein Verlags-

eigentum besteht. Die außer dem letzten Fall angeführten Verträge begründen für den Verleger kein solches, da die von ihm an den Autor gehenden Weisungen sowohl im Fall Nr. 7, wie in dem Nr. 16 keinen einheitlichen, wirtschaftlich selbständigen Geschäftsplan bilden. Die Weisungen an sich haben keinen Wert; sie sind keine Güter und daher auch keine Rechtsobjekte.

Nehmen wir aber den Fall, daß ein Verleger den Plan einer Sammlung bestimmter Geisteswerke entwirft und nun in der Ausführung dieses Planes verschiedene Autoren um Beiträge zu diesem Unternehmen angeht. Dann steht ihm an dem Verlagswerk als Ganzem ein Verlagsrecht zu. An den einzelnen Beiträgen erwirbt er die gewöhnlichen aus dem Verlagsvertrag fließenden Rechte. Nun wird der Nachdruck eines dieser Werke nur das geistige Eigentum treffen. Dagegen kann sich der Verleger als Besitzer wehren.

Wird die ganze Sammlung nachgedruckt, werden sowohl das Verlagsrecht als das geistige Eigentum an den einzelnen Beiträgen verletzt. Wenn die Sammlung sich etwa aus Werken zusammensetzt, die zum Teil frei, zum Teil noch geschützt sind, so kann auch die Veröffentlichung der freien Werke unrechtmäßig sein, wenn dieses Aftenunternehmen mit dem Hauptunternehmen als identisch zu betrachten ist.

Eine Erweiterung dieses Verhältnisses tritt ein, wenn zwischen den Verleger und den beitragsliefernden Autor noch ein Herausgeber tritt. Dessen Stellung kann eine verschiedene sein. Entweder er führt den Plan des Verlegers durch; dann ist er dessen Gehilfe ohne eigenes Recht, oder es offenbart sich innerhalb des Verlagswerkes seine Individualität darin, daß er in Auswahl und Anordnung des Stoffes eine gewisse Tendenz verrät, die dem Ganzen einen eigenartigen litterarischen oder wissenschaftlichen Charakter giebt.

Es stehen dann nebeneinander: Verlagsrecht an dem ganzen Verlagswerk, etwa einer Zeitschrift, ein geistiges Eigentum an den von dem Herausgeber zu einem individuellen Ganzen gesammelten und zusammengestellten Beiträgen, und schließlich ein geistiges Eigentum an den einzelnen Beiträgen. — Wir verkennen nicht, daß diese Aufstellung etwas sinnverwirrend scheinen kann; immerhin ist es nötig die verschiedenen Rechtsbeziehungen im einzelnen scharf auseinander zu halten, wenn man das ganze Verhältnis richtig beurteilen will. Die Annahme der hier vertretenen Grundsätze würde das Gute haben, daß in den Verlagsverträgen die Rechtsstellung der einzelnen Beteiligten schärfer betont würde. In der Praxis wird es vor allem darauf ankommen zu prüfen, durch wessen Thätigkeit das verletzte Gut sein individuelles Gepräge erhalten hat. Aus der Person des Schöpfers wird sich die des Eigentümers und weiter die des Berechtigten ermitteln lassen. In der Regel ist der Verleger zur Wahrung der Rechte aller Beteiligten berufen, während der Herausgeber als Mandatar des Verlegers mit dem Autor verhandelt.

Eine Eigentümlichkeit mancher Verlagsverträge ist es, daß sie den Verkauf des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben. Wir haben, als wir das Wesen des geistigen Eigentums besprachen, vermieden, auf diesen Fall einzugehen, weil er keinerlei Schwierigkeiten bietet und sich die Einzelheiten des Vertrages aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst ergeben<sup>20)</sup>. Der geistige Eigentümer verzichtet auf jede Verwertung des Geistesguts. Zu widerhandlungen von seiner Seite stellen sich nicht nur als eine Verletzung des Vertrages, sondern auch als Eingriffe in das geistige Eigentum dar. Ihm verbleibt nur der Individualschutz, d. h. der Verleger ist in der Verfügung über das Geisteswerk an die vom Autor gegebene Bestimmung gebunden und bedarf seiner Zustimmung, um darüber hinaus zu gehen. Den Erben des Autors bleibt kein Recht an dem Geisteswerk.

Im Fall Nr. 16 der Voigtländer'schen Zusammenstellung begiebt sich der Autor zu gunsten der Verlagsbuchhandlung seines

<sup>19)</sup> S. 75 f.

Sechzigster Jahrgang.

<sup>20)</sup> Vgl. bei Voigtländer a. a. O. Nr. 5. 6. 10. 16. 17.